

Dossier

Energiearmut

Energiearmut bekämpfen - Daseinsvorsorge sichern

INHALT

1.	Energiearmut – Aktueller Stand der Diskussion in Deutschland	3
2.	Modellprojekte für einkommensbenachteiligte Haushalte.....	4
2.1	Landesmodellprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“ (2012 bis 2015).....	5
2.2	Projekt „Stromspar-Check“ für einkommensschwache Haushalte (seit 2008)	6
3.	Lösungsansätze und Forderungen	6
3.1	Energiepreisspirale entschärfen – Energiewende sozial gerecht vollziehen	7
3.2	Verbindliche Kriterien für „Energiearmut“ aufstellen und wissenschaftliche Begleitforschung ausbauen.....	8
3.3	Energiesperren vermeiden: Verhältnismäßigkeit und mildere Mittel prüfen.....	9
3.4	Prävention statt Energiesperre: Energieversorgung und Forderungsmanagement der Energieversorger kundenorientiert gestalten	9
3.5	Kooperation von Energiewirtschaft und Sozialbehörden ausbauen und optimieren	10
3.6	Energiearmut nicht mit Gebühren und Nebenforderungen verschärfen	12
3.7	Prepaid-Systeme können ein milderes Mittel zur Energiesperre sein.....	13
3.8	Tarif- und Anbieterwechsel auch einkommensarmen Haushalten ermöglichen ...	14
3.9	Geringen Stromverbrauch honorieren statt Strom zum Nulltarif.....	14
3.10	Strom sparen, Energiekosten senken: Beratung und Förderprogramme ausbauen	15
3.11	Staatliche Hilfen zur Sicherung der Energieversorgung bedarfsgerecht gestalten	17
3.12	Heizkosten senken durch energetische Sanierung – auch von Sozialwohnungen	17
4.	Fazit: Energiearmut als ressortübergreifende Herausforderung	18

Ansprechpartner:

Verbraucherzentrale NRW e.V.

Wolfgang Schuldzinski
Vorstand
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf
Tel.: 0211 38 09 – 200
E-Mail: vorstand@vz-nrw.de

Udo Sieverding
Bereichsleiter Energie
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf
Tel.: 0211 3809 – 256
E-Mail: udo.sieverding@vz-nrw.de

Landesmodellprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“

Claudia Bruhn
Projektleiterin
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf
Tel. 0211 38 09 – 252
E-Mail: claudia.bruhn@vz-nrw.de

Stand: 01.07.2014
www.vz-nrw.de/dossier-energiearmut

1. Energiearmut – Aktueller Stand der Diskussion in Deutschland

Energiearmut – noch gibt es in Deutschland keine anerkannte wissenschaftliche oder gar gesetzliche Definition hierfür. Und doch ist der Begriff zu Recht in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Das Zusammenspiel aus stetig steigenden Preisen für existentielle Güter wie Wohnen, Energie, Lebensmittel und Bekleidung, stagnierenden Einkommen, prekären Beschäftigungsverhältnissen, kleinen Renten, hoher Arbeitslosen- und Überschuldungsquote, teilweise geringen Energiestandards im Wohnungsbestand sowie Kürzungen von Sozialleistungen¹ bleibt in Deutschland nicht ohne Folgen: Eine relevante Zahl an privaten Haushalten hat Probleme, ihre Strom- und Gasrechnung zu bezahlen.² Diesen Menschen droht in schlimmster Konsequenz eine Energiesperre – und damit ein Leben ohne Heizung, ohne warmes Wasser, ohne Licht und ohne die Möglichkeit, eine Mahlzeit zu kochen.

In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2010 nach Angaben der Energieversorger ca. 120.000 Stromsperrern verhängt.³ Die Bundesnetzagentur hat in einer deutschlandweiten Erhebung ermittelt, dass im Jahr 2011 rund 312.000 Stromsperrern bundesweit durchgeführt worden sind. Diese Zahl hat sich im Jahr 2012 auf rund 322.000 erhöht.⁴ Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der tatsächlich durchgeführten Versorgungsunterbrechungen wesentlich höher liegt, als in den beiden Monitoringberichten der Bundesnetzagentur dargestellt. Insgesamt 31% der Netzbetreiber machten im Rahmen der Erhebung in 2011 gegenüber der Bundesnetzagentur überhaupt keine Angaben zu der Anzahl durchgeführter Versorgungsunterbrechungen. Der Monitoringbericht 2013 enthält sogar keinerlei Informationen zur Rücklaufquote der bundesweiten Erhebung bei Energielieferanten und Netzbetreibern.⁵

Nach Auffassung der Verbraucherzentrale NRW sind Menschen von Energiearmut betroffen, wenn sie einen überdurchschnittlich hohen Anteil ihres geringen Einkommens für Wärme und Strom aufwenden müssen oder aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht mehr in der Lage sind, ihre Energierechnung zu bezahlen. Betroffen sind neben SGB II-Leistungsbeziehern⁶ vor allem Geringverdienende („working poor“) und Rentner. 90 Pro-

¹ Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2010): Atlas der Sozialkürzungen der Bundesregierung 2011-2014. Stand: Juli 2010. Berlin

² In einer Umfrage der Verbraucherzentrale NRW im November 2011 haben 71 % der teilnehmenden Energieversorger angegeben, dass sie einen Anstieg der Problematik rund um Zahlungsverzug und Energieschulden feststellen.

³ Befragt wurden 110 Grundversorger in NRW im November 2011 durch die Verbraucherzentrale NRW. Beteiligt haben sich 58 Unternehmen, die ca. 4,5 Mio. Privatkunden im Stromsektor repräsentieren. Die Auswertung ist unter: www.vz-nrw.de/evu-umfrage zu finden.

⁴ Bundesnetzagentur / Bundeskartellamt (Hrsg.) (2012) Monitoringbericht 2012. Stand: Nov. 2012. Bonn, S. 125 f.

Bundesnetzagentur / Bundeskartellamt (Hrsg.) (2013) Monitoringbericht 2013. Stand: Nov. 2013. Bonn, S. 128 f.

⁵ Vgl. ebd.

⁶ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

zent der Menschen, die sich im Zeitraum vom 01.12.2012 bis 31.05.2014 bei der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen Rat holten, um ihre Energieversorgung langfristig sicherzustellen, verfügten über keinerlei pfändbares Einkommen.

Beim Thema Energie versagen die sozialen Sicherungssysteme: Der ALG II-Regelbedarf wird nur unzureichend und viel zu langsam an die Energiepreise angepasst. Bei einem Durchschnittsverbrauch bedeutet das derzeit eine Unterdeckung des Regelbedarfes zwischen ca. 20 und 45 Prozent (je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft und gewähltem Stromtarif).⁷ Ebenso werden steigende Energiepreise bisher nicht explizit im Wohngeld oder im BAföG berücksichtigt.

Energiearmut ist ein sehr komplexes Problem. Untersuchungen der Verbraucherzentrale NRW und Ergebnisse aus diversen Pilotprojekten haben gezeigt: Die Hebel zur Bekämpfung von Energiearmut liegen ressortübergreifend in der Energie- und in der Sozialpolitik. Energiearmut berührt als Querschnittsthema darüber hinaus zahlreiche Teilaspekte weiterer politischer Handlungsfelder (z. B. Verbraucher-, Familien-, Bildungs- und Wohnungsbaupolitik). Aber auch die Energieversorger und die Verbraucherschaft selbst sind aufgefordert, frühzeitig aktiv zu werden, um hohen Forderungssummen entgegenzuwirken und Energiesperren zu vermeiden.

Nur durch das Zusammenwirken relevanter Akteure aus Politik, kommunaler Verwaltung, Energiewirtschaft, Sozial- und Verbraucherverbänden u.v.m. und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Problemlagen und damit verbundenen Lösungsansätzen lassen sich wirksame und nachhaltige Strategien entwickeln.

Das vorliegende Dossier zeigt die wesentlichen Problemfelder auf, skizziert erste Lösungsansätze und bündelt die Forderungen der Verbraucherzentrale NRW zur Vermeidung von Energiearmut.

2. Modellprojekte für einkommensbenachteiligte Haushalte

In zahlreichen Modellprojekten wurden und werden unterschiedliche Ansätze erprobt, um Energiearmut präventiv zu bekämpfen oder bei rückständigen Forderungen tragfähige Lösungen auszuloten. Im Folgenden werden exemplarisch zwei Projekte mit überregionaler Bedeutung vorgestellt. Deren Ergebnisse liefern – auch bundesweit nutzbare – Ansatzpunkte zur Bekämpfung von Energiearmut in verschiedenen Handlungsfeldern.

⁷ Die Berechnung der Verbraucherzentrale NRW geht von folgenden Modellbeispielen aus:

- Alleinstehende Person, Stromverbrauch: 1.800 kWh im Jahr, 46,38 € monatliche Abschläge bei Grundversorger in NRW, ca. 32,00 € Stromkostenanteil im Regelbedarf, Unterdeckung: 14,38 €;
- Alleinerziehende Person mit Kind unter 6 Jahren, Stromverbrauch: 3.000 kWh im Jahr, 72,30 € monatliche Abschläge bei Grundversorger in NRW, ca. 39,50 € Stromkostenanteil im Regelbedarf, Unterdeckung: 32,80 €;
- Eltern mit zwei Kindern unter 6 Jahren, Stromverbrauch 4.150 kWh im Jahr, 98,27 € monatliche Abschläge bei Grundversorger in NRW, ca. 75 € Stromkostenanteil im Regelbedarf, Unterdeckung 23,27 €.

2.1 Landesmodellprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“ (2012 bis 2015)

Mit dem Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ tritt die Verbraucherzentrale NRW gemeinsam mit örtlichen Energieversorgern und der Caritas in NRW den wachsenden Problemen von Privathaushalten rund um Zahlungsprobleme mit ihren Energierechnungen entgegen. Finanziert durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und den örtlichen Energieversorgern bietet die Verbraucherzentrale NRW eine Budget- und Rechtsberatung in acht Modellkommunen des Landes an.⁸ Haushalte, die ihre Energierechnungen nicht bezahlen können oder denen eine Energiesperre droht, können das Beratungsangebot der Verbraucherzentrale NRW kostenlos in Anspruch nehmen. Die wirtschaftliche und rechtliche Beratung wird mit einer Energieberatung der Verbraucherzentralen oder mit dem Stromspar-Check der Caritas in NRW⁹ kombiniert. Im Fokus des Landesmodellprojektes stehen besonders schutzwürdige Verbraucherhaushalte und die Prävention von Energiearmut.



Wesentliche Bestandteile des Projektes sind neben der Vernetzung und Kooperation mit Akteuren vor Ort – insbesondere im Rahmen von Runden Tischen – eine übergreifende Auswertung der Einzelfallarbeit. Dadurch sollen Strukturen identifiziert werden, die Energiearmut begünstigen, und aufgezeigt werden, wo gesetzgeberischer sowie politischer Handlungsbedarf besteht.

Im Zeitraum 01.10.2012 bis 31.05.2014 suchten rund 1.300 Bürger die Budget- und Rechtsberatung bei Energiearmut der Verbraucherzentrale NRW auf. Eine detaillierte Auswertung der Fallarbeit ergab, dass bei 20 Prozent der Ratsuchenden die Stromversorgung bereits gesperrt war, bei 37 Prozent der Ratsuchenden stand eine Versorgungsunterbrechung kurz bevor. In fast 60 Prozent der Fälle konnte mit Hilfe der Budget- und

⁸ Am 1. Oktober 2012 ist das Angebot zunächst in Aachen, Bielefeld, Köln, Krefeld und Wuppertal gestartet, ab dem 1. Januar 2013 folgten Bochum, Dortmund und Mönchengladbach.

⁹ Weiterführende Informationen unter:
<http://www.energieagentur.nrw.de/haushalt/stromspar-check-nrw-22139.asp>

Rechtsberatung Energiearmut eine zeitnahe Aufhebung der Stromsperren erfolgen, in fast 90 Prozent der Beratungsfälle konnten drohende Sperrungen verhindert werden. Zu den Ratsuchenden zählten in erster Linie SGB II-Leistungsempfänger (40 %), Erwerbstätige mit geringem Einkommen (26 %) und Rentner (13 %). Ein weiteres Fünftel der Ratsuchenden waren Studenten und Auszubildende, Bezieher von Arbeitslosen-, Kranken- oder Pflegegeld sowie Asylbewerberleistungen.

2.2 Projekt „Stromspar-Check“ für einkommensschwache Haushalte (seit 2008)

Der „Stromspar-Check“ für einkommensschwache Haushalte verfolgt klima-, sozial- und beschäftigungspolitische Ziele und leistet damit auch einen Beitrag zur Bekämpfung von Energiearmut.

Durch Beratung zu Sparmaßnahmen und durch die kostenlose Bereitstellung von Energiesparhilfen sollen einkommensschwache Haushalte ihren Energieverbrauch und damit auch die monatlichen Ausgaben senken. Finanziert wird das umfangreiche Vorhaben im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums. In dem Verbundprojekt arbeiten der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen (eaD), regionale und lokale Klimaagenturen und der Deutsche Caritasverband (DCV) eng zusammen.

(Langzeit-)Arbeitslose werden in einem ersten Schritt von qualifizierten Fachkräften zu Stromsparhelfern ausgebildet. Für den „Stromsparcheck“ besuchen sie einkommensschwache Haushalte für eine persönliche Beratung und stellen kostenlos Energiesparlampen, ausschaltbare Steckerleisten und Perlatoren (Wasserspar-Aufsätze) zur Verfügung. Mittlerweile haben bundesweit mehr als 125.000 Bezieher von ALG II, Sozialhilfe oder Wohngeld an dem Stromsparcheck teilgenommen.¹⁰

Im Jahr 2013 wurde der Stromspar-Check PLUS eingeführt und das Programm auf 50 weitere Kommunen ausgeweitet. Das Bundesumweltministerium bezuschusst seit April 2014 im Rahmen des Stromspar-Checks den Austausch von 16.000 ineffizienten Kühlgeräten mit einem 150 Euro-Gutschein für den Kauf eines Kühlgerätes der höchsten Effizienzklasse.¹¹

3. Lösungsansätze und Forderungen

Die Erfahrungen der Verbraucherzentrale NRW im Rahmen von Modellprojekten zum Thema Energiearmut und Energiesparen haben gezeigt: Es gibt keinen eindimensionalen Lösungsansatz, um Energiearmut schnell, wirkungsvoll und dauerhaft zu vermeiden. Energie- und Sozialpolitik müssen hierzu ressortübergreifend Strategien entwickeln.

¹⁰ Deutscher Caritasverband / eaD (Hrsg.) (2014): Umweltministerin Barbara Hendricks startet Kühlgerätetauschprogramm für einkommensschwache Haushalte. Presseartikel vom 02.04.2014. Weiterführende Informationen unter: www.stromspar-check.de

¹¹ Vgl. ebd.

Ebenso sind weitere Politikfelder wie die Verbraucher-, Familien-, Bildungs- und Wohnungsbaupolitik in die Lösungsfindung mit einzubeziehen.

Die Verbraucherzentrale NRW sieht vordringlichen Handlungsbedarf in folgenden Bereichen:

3.1 Energiepreisspirale entschärfen – Energiewende sozial gerecht vollziehen

Genauso wie in den letzten Jahren ist auch für die Zukunft von steigenden Energiepreisen auszugehen. Die Entwicklung der Preise von fossilen Energieträgern hängt neben ihrer begrenzten Reserven wesentlich von der globalen Energienachfrage ab. Bis 2035 ist von einem Anstieg des weltweiten Energieverbrauchs um mehr als ein Drittel auszugehen.¹² Zudem ist Deutschland aufgrund begrenzter heimischer Ressourcen auf Energieimporte angewiesen. Diese skizzierten Entwicklungen liefern einen wesentlichen Begründungszusammenhang für die Energiewende, auch wenn der Umstieg auf Erneuerbare Energien im Stromsektor derzeit zu steigenden Kosten für den Verbraucher führt. Dies ist u.a. auf eine ungleichmäßige Lastenverteilung zwischen Privatkunden, klein- und mittelständischen Unternehmen und industriellen Großkunden sowie eine unzureichende Weitergabe gesunkener Strombörsenpreise zurück zu führen.¹³ Zudem zeigt eine aktuelle Studie des Fraunhofer IWES, dass sich die Energiewende voraussichtlich ab dem Jahr 2033 amortisiert haben wird und somit auch wirtschaftlich vorteilhaft gegenüber der Fortführung des Status Quo ist.¹⁴

Die Energiewende ist nicht zum Nulltarif möglich. Das wissen auch die Verbraucher. Die zusätzlichen Kosten durch die Energiewende müssen aber sozial, gerecht und transparent umgelegt werden. Dieser Punkt ist wesentlich für die Akzeptanz und somit auch für den Erfolg der Energiewende.

Zurzeit werden beim Strom die Kosten der Energiewende über den Strompreis pro verbrauchte Kilowattstunde umgelegt. Viele energieintensive Unternehmen können sich über die besondere Ausgleichsregelung größtenteils von der EEG-Umlage befreien lassen.¹⁵ Dies bedeutet für Verbraucher und mittelständische Stromkunden weiterhin eine überproportional starke Kostenbelastung, die nicht hinnehmbar ist.

Um die Kostendiskussion rund um die EEG-Umlage zu versachlichen und auch, um der Bedeutung des Projekts „Energiewende“ gerecht zu werden, sollten neue Finanzierungsmodelle für die Energiewende in Betracht gezogen werden, allen voran eine Steuerfinanzierung über den Bundeshaushalt. Dies würde durch eine stärkere Einbeziehung der Leis-

¹² International Energy Agency (Hrsg.) (2012): World Energy Outlook 2012. S. 1, unter: <http://www.iea.org/publications/freepublications/publication/German.pdf>

¹³ Verbraucherzentrale NRW (Hrsg.) (2013): Strompreisstudie NRW, unter: <http://www.vz-nrw.de/strompreisstudie>

¹⁴ Fraunhofer IWES (Hrsg.) (2014): Geschäftsmodell Energiewende: Eine Antwort auf das „Die-Kosten-der-Energiewende“-Argument, unter: http://www.iwes.fraunhofer.de/content/dam/iwes/de/documents/2014/Studie_Geschaeftsmodell_Energiewende_IWES_20140131_final.pdf

¹⁵ Vgl. hierzu: <http://www.foes.de/pdf/2013-09-Industrieausnahmen-2005-2014.pdf>

tungsstärke jedes Einzelnen zu einer faireren Kostenverteilung führen. U.a. von den Verbraucherzentralen wurde in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines Altschulden- oder Vorleistungsfonds in die Diskussion gebracht, durch den die EEG-Umlage gesenkt und gedeckelt werden könnte.¹⁶

3.2 Verbindliche Kriterien für „Energiearmut“ aufstellen und wissenschaftliche Begleitforschung ausbauen

Zur Identifizierung von Energiearmut müssen verbindliche Kriterien bzw. eine Definition aufgestellt werden, um Energiearmut im Sinne einer menschenunwürdigen Lebenssituation frühzeitig erkennen zu können und darauf aufbauend zielgruppenspezifische Gegenmaßnahmen einzuleiten sowie Programme zur Vermeidung und Linderung von Energiearmut aufzustellen. Gemäß der EU-Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt aus dem Jahr 2009, Artikel 3, Absatz 7, soll jeder Mitgliedstaat ein Konzept des schutzwürdigen Kunden definieren und dafür Sorge tragen, dass für diese Kundengruppen ein angemessener Schutz in Bezug auf Energiearmut und Energiesperren besteht. Bisher ist die Bundesregierung dieser Vorschrift nicht nachgekommen.¹⁷

Vorschläge für handlungsleitende Definitionen von Energiearmut und zur Quantifizierung von Energiearmut wurden bereits von verschiedenen Seiten gemacht.¹⁸ Bisher hat die Bundesregierung diese noch nicht aufgegriffen oder gar weiter verfolgt.

Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt die Initiative verschiedener Forschungsprojekte im Jahr 2013 unter Förderung der Hans-Böckler-Stiftung und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), in denen das Thema Energiearmut bzw. die sozialen Folgen steigender Energiepreise betrachtet werden sollen.¹⁹

¹⁶ Vgl. hierzu: http://www.nachhaltigkeitsrat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/studien/Oeko-Institut_EEG-Vorleistungsfonds_Endbericht_31-03-2014.pdf

¹⁷ RICHTLINIE 2009/72/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:211:0055:0093:DE:PDF>

¹⁸ Tews K. (2014): Energiearmut – vom politischen Schlagwort zur handlungsleitenden Definition. In: GAiA, 23/1, München, S.14-18
Dubois U., Meier H. (2014): Households facing constraints. Fuel Poverty put into context. EWI working paper, No 14/07, Februar 2014, Köln, unter: http://www.ewi.uni-koeln.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Working_Paper/EWI_WP_14_07_Households_facing_constraints.pdf
IASS (Hrsg.) (2013) Beiträge zur sozialen Bilanzierung der Energiewende, Potsdam, unter: http://www.iass-potsdam.de/sites/default/files/files/report_beitrage_zur_sozialen_bilanzierung_der_energiewende.pdf

¹⁹ Siehe Forschungsprojekte: "Energiearmut als neues soziales Risiko", Universität Siegen, Ansprechpartner: Prof. Dr. Christoph Strünck, christoph.struenck@uni-siegen.de
"Sozialpolitische Konsequenzen der Energiewende in Deutschland", Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung. Weiterführende Informationen unter: <http://kooperationen.zew.de/index.php?id=3270>
"KomMa-P zu Beteiligung und Akzeptanz in der Energiewende", Universität Münster und Verbundpartner. Weiterführende Informationen unter: <http://www.uni-muenster.de/Fuchs/forschung/projekte/komma-p.html>

Die statistische Erfassungsbasis von Daten zu Energiearmut ist derzeit noch ungenügend: Weder im Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung noch im Sozialbericht NRW wird dem Thema Energiearmut eine Bedeutung beigemessen, noch werden relevante Daten hierzu erhoben.²⁰

3.3 Energiesperren vermeiden: Verhältnismäßigkeit und mildere Mittel prüfen

Eine Energiesperre ist eine existenzielle Bedrohung, so dass der Zugang zu Strom und Wärme zur Daseinsvorsorge gehört. Dennoch setzt sich die Verbraucherzentrale NRW nicht für ein generelles Verbot von Energiesperren ein, da es nicht darum geht, notorische Nichtzahler von Stromrechnungen zu schützen oder einen sorglosen Umgang mit Energie zu fördern. Vielmehr sollen insbesondere verletzte Verbraucherhaushalte vor den existenziell bedrohlichen Auswirkungen einer Energiesperre geschützt werden. Ein erster Schritt wäre getan, wenn Energieversorger in die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Vorfeld einer Energiesperre die Schutzwürdigkeit von Verbraucherhaushalten im besonderen Maße berücksichtigen würden bzw. wenn eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht ausschließlich von der Höhe der Forderung abhängt, sondern auch die persönliche und wirtschaftliche Situation des Kunden in die Prüfung einbezogen würde. Darüber hinaus ist die Verbraucherzentrale NRW der Auffassung, dass Energieversorger im Vorfeld einer Sperre in jedem Fall verpflichtet werden sollten, mildere Mittel zu prüfen. Je nach Fallkonstellation können z.B. Ratenzahlungen, Stundungen oder Vorkasse mildere Mittel zur Sperre darstellen.

3.4 Prävention statt Energiesperre: Energieversorgung und Forderungsmanagement der Energieversorger kundenorientiert gestalten

Erfahrungen aus Projekten zu Energiearmut und der Beratungspraxis der Verbraucherzentrale NRW haben gezeigt, dass Energieversorgern bei der Bekämpfung von Energiearmut eine entscheidende Rolle zukommt: Durch Tarifgestaltung, Informationspolitik, Ausgestaltung von Mahnwesen und Forderungsmanagement haben sie viele Instrumente, um bei der Bekämpfung des Problems mitzuwirken. Als Grundversorger haben sie ein doppeltes Interesse an gesicherten Zahlungseingängen: Zum einen ist die wiederholte Betreuung säumiger Kunden personalintensiv, Energiesperren sind aufwendig umzusetzen und die Zahlungsausfälle addieren sich zu relevanten Beträgen. Zum anderen haben sie die gesetzlich festgelegte Pflicht zur Grundversorgung. Sie verfügen also nur über wenige Optionen zur Ablehnung von Kunden, was das Interesse an einem reibungslosen und tragfähigen Forderungsmanagement fördert.

²⁰ BMAS (Hrsg.) (2013): Lebenslagen in Deutschland. Der vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 296, 331, 357, 364, 386
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (Hrsg.) (2012): Sozialbericht NRW 2012. Armuts- und Reichtumsbericht

Als eine Maßnahme kundenorientierten Forderungsmanagements sollten hohe Nachzahlungen und das Auflaufen von Zahlungsrückständen ebenso vermieden werden, wie wiederholte fruchtlose und zugleich teure Mahnprozesse bei unpfändbaren Energiekunden.

Ein Instrument, um hohen Nachzahlungen wegen zu niedrig angesetzter monatlicher Abschläge vorzubeugen, ist die unterjährige Anpassung der Abschläge an den tatsächlichen Stromverbrauch. Energieversorger sollten ihre Kunden aktiv auffordern, Zählerstände regelmäßig abzulesen und rückzumelden. So ist es möglich, den Abschlag zeitnah an den tatsächlichen Verbrauch anzupassen und damit das Auflaufen von Energieschulden zu vermeiden. Bei Zahlungsverzug oder Nachforderungen, die den Finanzrahmen der Betroffenen übersteigen, sollte die Möglichkeit zur Ratenzahlung eingeräumt werden.

Ein kostengünstiges oder gar kostenfreies Serviceangebot für eine unterjährige Abrechnung des tatsächlichen Stromverbrauches kann ein weiteres Hilfsmittel für einkommensarme Haushalte sein, ihre Zahlungsverpflichtungen verbindlich im monatlichen Haushaltsbudget einzuplanen und regelmäßige Zahlungen tatsächlich leisten zu können.

Klare drucktechnisch hervorgehobene Hinweise auf die Fristen einer drohenden Energiesperre und geeignete Abhilfemöglichkeiten sowie ein Hinweis auf Hilfsangebote sollten Bestandteil jeder wiederholten Zahlungserinnerung sein.

Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW wäre es wünschenswert, wenn insbesondere die Prozesse im Rahmen des Mahnwesens eine individuellere Verfahrensweise zulassen würden. So kann eine Standardisierung der Abläufe dazu führen, dass Mahnkosten entstehen, obwohl es grundsätzlich möglich wäre, diese zu vermeiden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Fälligkeitstermine des Energieversorgers nicht mit den Überweisungsterminen der Jobcenter übereinstimmen. Hier kann allein die Anpassung der Fälligkeitstermine für die Abschläge ein Mittel sein, um weitere Kosten für den Verbraucher zu vermeiden. Ebenso könnten Mahnkosten minimiert werden, wenn der Energieversorger in Einzelfällen kontrollieren würde, aus welchem Grund Mahnkosten zum wiederholten Male anfallen. Zum Beispiel im Falle der gesetzlichen Verrechnungsfolge: Der Verbraucher zahlt – gegebenenfalls unbemerkt – einen Abschlag nicht, gerät in Verzug und die nächste Abschlagszahlung wird, weil der Verbraucher die Zahlung nicht bestimmt hat, auf die alte Forderung angerechnet. Wiederholt sich dies bei jeder weiteren Abschlagszahlung, so gerät der Verbraucher jedes Mal in Verzug und wird wiederholt dafür angemahnt.

3.5 Kooperation von Energiewirtschaft und Sozialbehörden ausbauen und optimieren

Eine intensive Kooperation zwischen Energieversorgern und Sozialbehörden vor Ort kann Energiesperren vermeiden helfen. Insbesondere zentrale Anlaufstellen oder konkrete Ansprechpartner bei Sozialbehörden und Energieversorgern sowohl für Bürger als auch für vermittelnde Beratungsstellen fördern eine frühzeitige Kommunikation, um Sachverhalte mit Bezug zu Energieschulden schnell und sachgerecht zu lösen, z. B. durch die rechtzeitige Gewährung eines Darlehens seitens der Sozialbehörde oder durch die Direktüberweisung der Abschlagszahlung an den Energieversorger. Da Kooperationen zwischen Sozialbehörden und Energieversorgern jedoch im Regelfall nur Wirkung auf Transferleistungsbezieher entfalten und daher weitere von Energiearmut betroffene Zielgruppen au-

ßer Acht lassen, können sie nur ein Instrument in einem Bündel sonstiger Maßnahmen darstellen.

In Anlehnung an das sogenannte „Saarbrücker Modell“²¹ wurde in der Vergangenheit diskutiert, bei drohenden Energiesperren einen Datenaustausch zwischen Energieversorger und Sozialleistungsträger gesetzlich zu ermöglichen oder einen solchen zumindest zu erleichtern. Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt einerseits Initiativen, die eine Frühwarnfunktion übernehmen können. Andererseits sieht sie eine unkontrollierte Datensammlung ohne weiteren Nutzen für die Betroffenen sowie einen entsprechenden Datenabgleich durchaus kritisch. In jedem Fall muss bei derartigen Modellen gewährleistet sein, dass datenschutzrechtliche Aspekte nicht durch den beliebigen Datenaustausch zwischen Sozialbehörde und Energieversorger umgangen werden und die Datensammlung nicht zu anderen Zwecken genutzt werden kann.

Die per Gesetz verankerte Möglichkeit eines Darlehens der Sozialbehörde bei Vorliegen von Energieschulden stellt aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW nur eine kurzfristige Lösung dar, die nicht die Ursachen von Energiearmut bekämpft, sondern lediglich ein Liquiditätsproblem des Sozialleistungsempfängers auffängt. Einerseits leistet diese verbreitete Darlehenspraxis einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung einer Energiesperre. Andererseits werden Energieschulden nur kurzfristig ausgeglichen, da das gewährte Darlehen im Regelfall mit künftigen Sozialleistungen verrechnet wird. So darf der Sozialleistungsträger ab dem Folgemonat nach Gewährung des Darlehens zehn Prozent des Regelbedarfes zwecks Rückführung der Darlehenssumme einbehalten. Dies wiederum löst vielfach neue finanzielle Löcher im Haushaltsbudget aus, zumal bei einem relevanten Anteil der Haushalte noch weitere Verbindlichkeiten neben den Energieschulden bestehen. Zudem bedeutet die Darlehenslösung kurz- bzw. mittelfristig gesehen eine erhebliche Mehrbelastung der öffentlichen Kassen. Aus präventiver Sicht sollte daher vorzugsweise dafür Sorge getragen werden, dass Energieschulden bei Transferleistungsbeziehern gar nicht erst entstehen, insbesondere durch die Festsetzung eines angemessenen Regelbedarfs und durch die frühzeitige Förderung von Finanz- und Planungskompetenzen der Zielgruppe.

Nur in Ausnahmefällen kommt die Übernahme von Energieschulden auch als Zuschuss in Betracht, wenn beispielsweise bei Leistungsempfängern nach dem XII. Sozialgesetzbuch davon auszugehen ist, dass die Energieschulden auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zurückgeführt werden können. Darüber hinaus könnte nach Auffassung der Verbraucherzentrale NRW in besonders begründeten Härtefällen auch über die Zielgruppe der SGB XII-Leistungsempfänger hinaus über die Möglichkeit einmaliger Zuschüsse in besonders begründeten Ausnahmefällen nachgedacht werden, um existenzielle Problemlagen zu vermeiden. Eine solche Lösung – z. B. über einen Härtefallfonds – würde auch betroffenen Haushalten zu Gute kommen, die sich nicht im Transferleistungsbezug befinden.

²¹ Landeshauptstadt Saarbrücken (2014): Saarbrücker 4-Punkte-Modell zieht erfolgreiche Jahres-Bilanz: 756 Stromsperrern vermieden. Pressemitteilung vom 21.01.2014, unter: http://www.saarbruecken.de/rathaus/medien_und_buergerkommunikation/artikeldetail/article-53286f6b5ccca

In der Beratungspraxis der Verbraucherzentrale NRW wird ferner festgestellt, dass die Übernahme der Energieschulden auf Darlehensbasis in einigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen zunehmend abgelehnt wird. Stattdessen wird durch die Zwischenschaltung des Sozialleistungsträgers eine Ratenzahlung zwischen dem Energieversorger und dem Energiekunden vereinbart, und die Raten werden seitens des Sozialleistungsträgers direkt vom auszuführenden Regelbedarf in Abzug gebracht. Die Höhe der Raten und die damit verbundene Laufzeit der Vereinbarung kann in diesen Fällen grundsätzlich frei bestimmt werden – ohne Berücksichtigung, ob der Leistungsempfänger finanziell in der Lage ist, die Vereinbarung bis zum Ende erfüllen zu können. Nicht selten orientiert sich die Ratenhöhe ausschließlich an der Höhe der ausstehenden Forderung und führt damit leicht zur wirtschaftlichen Überforderung des Energieschuldners. In den genannten Fallkonstellationen kann die Ratenvereinbarung die gesetzlich vorgesehene Rückführungsquote im Darlehensfall in Höhe von zehn Prozent des Regelbedarfs überschreiten und stellt dann aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW eine Umgehung der gesetzlichen Vorgaben dar.

Wenngleich die Verbraucherzentrale NRW örtliche Vereinbarungen zwischen Energieversorger und Sozialbehörde zur regelmäßigen Überweisung der Abschlagszahlungen aus dem Regelbedarf grundsätzlich begrüßt, kritisiert sie jedoch die zum Teil fehlende Abstimmung zwischen Fälligkeitstermin der Abschlagszahlung einerseits und Zahlungstermin der Sozialbehörde andererseits. Dies führt in einigen NRW-Kommunen zur Überschreitung des Fälligkeitstermins der Abschlagszahlung, so dass dem Energiekunden Monat für Monat vermeidbare Mahnkosten in Rechnung gestellt werden. Die Verbraucherzentrale NRW sieht bei dieser Praxis dringenden Verbesserungsbedarf, um unnötige Belastungen und daraus resultierende Stromsperrungen für Energiekunden im Sozialleistungsbezug zu vermeiden.²²

3.6 Energiearmut nicht mit Gebühren und Nebenforderungen verschärfen

Die Problematik Energiearmut vergrößert sich – z.T. in erheblichem Ausmaß – durch die üblicherweise in Rechnung gestellten Nebenforderungen, die teilweise nicht im Verhältnis zur Hauptforderung stehen. Wer bereits Energieschulden hat, gerät leicht durch zusätzliche Mahn- und Bearbeitungsentgelte, Kosten für Sperrmitteilungen, kostenpflichtige Sperrung, Sperrkontrollen, Entsperrung, Verzugszinsen oder Abschlussgebühren für Ratenvereinbarungen in einen Schuldensog. Dies trifft vor allem diejenigen, für die selbst geringe Zusatzgebühren einen großen Kostenfaktor in ihrem Budget ausmachen. In einer landesweiten Recherche hat die Verbraucherzentrale NRW²³ festgestellt, dass die Entgeltpraxis der Energieversorger vielfach sehr intransparent ist. Energieversorger informieren oftmals nicht klar verständlich über potentiell anfallende Entgeltpositionen in ihren Preisblättern, "Ergänzenden Bedingungen" oder in ihrem Internetauftritt. Ferner kann ein Haushalt ab Beginn des Zahlungsverzuges bis zur Wiederherstellung der Versorgung theoretisch mit rund 13 zusätzlichen Kostenkomponenten belastet werden. Zudem sind die Schwankungsbreiten in der Höhe der einzelnen Kostenpositionen je nach Energiever-

²² Vgl. 3.4, S.10

²³ Die Recherche ist noch unveröffentlicht.

sorger sehr groß, was die Vermutung nahe legt, dass in einigen Fällen nicht nur der tatsächlich zulässige Aufwand des Energieversorgers in Rechnung gestellt wird.

Es gilt daher, die Bandbreite sonstiger Kosten sowie Entgelte für Energiesperren zu minimieren und unberechtigte Gebührenforderungen zu unterbinden.²⁴ Energieversorger sollten ihre Entgeltpraxis überprüfen und rechtskonform gestalten.

3.7 Prepaid-Systeme können ein milderes Mittel zur Energiesperre sein

Ein Prepaid-Zähler für Strom kann für einzelne Verbrauchergruppen eine gute Lösung und Unterstützung sein. Insbesondere schafft er Kostentransparenz und Kostenbewusstsein.²⁵ Vor allem für Bürger, die unzureichende Finanz- und Planungskompetenzen besitzen, kann er als eine Art Disziplinierungsinstrument behilflich sein, ihr Budget bis zum Monatsende einzuteilen und so die Stromversorgung zu sichern. Auch lässt er – zumindest auf langfristige Sicht gesehen – Nachforderungen der Vergangenheit angehören.

Andererseits kann ein Vorkassezähler weitere erforderliche Maßnahmen zur Bekämpfung struktureller Problemlagen nicht ersetzen (z. B. unzureichende Einkommen und Renten, unzureichender Regelbedarf für Haushaltsenergie, eingeschränkte individuelle Energieeinsparmöglichkeiten der betroffenen Klientel wegen energieintensiver Altgeräte, schlechter Gebäudebestand u. v. m.). Auch bedarf es darüber hinaus ergänzender Beratung (z. B. Rechtsberatung, präventive Beratung zur Stärkung der Finanz- und Planungskompetenz, Energieeinsparberatung), um Prepaid-Systeme sinnvoll und vorausschauend nutzen zu können.

Entsprechend gängiger Praxis nutzen Energieversorger Prepaid-Zähler nicht nur als Vorkassensystem, sondern auch zur Regulierung vorhandener Verbindlichkeiten. In diesem Fall muss es einen zwischen Verbraucher und Versorger verabredeten realistischen Tilgungsplan geben, der die Zahlungsfähigkeit des Kunden berücksichtigt und eine angemessene Balance zwischen Vorauszahlung einerseits und Rückführung bestehender Verbindlichkeiten andererseits herstellt.

Die klassischen Münzzähler werden derzeit vielfach durch digitale Geräte (mit Anzeigedisplay und Schloss bzw. Pin-Code) abgelöst, die beispielsweise an Automaten im Kundenzentrum des Versorgers aufgeladen werden können. Auch die Integration der Prepayment-Funktion in einen Smart Meter wäre zukünftig denkbar. Nach Aussage des Bundeswirtschaftsministeriums wurde diese Möglichkeit allerdings nicht explizit in das Schutzprofil für Smart Meter aufgenommen, sondern lediglich in die Technische Richtlinie zum Schutzprofil. Demnach ist die Kombination aus Prepaid und Smart Meter technisch machbar, wird aber aller Voraussicht nach nicht standardmäßig umgesetzt werden. Daher dürfte mit entsprechend hohen Kosten für die Einrichtung der Prepayment-Funktion zu rechnen sein.

²⁴ Tipps zur Vermeidung von Nebenforderungen und rechtliche Empfehlungen der Verbraucherzentrale NRW unter: www.vz-nrw.de/stromsperre

²⁵ Kopatz M., u.a. (2013): *Energiewende. Aber fair!* München, S. 186

In Kombination mit einem Smart Meter ist neben der Integration eines Vorkassensystems auch eine Leistungsbegrenzung möglich, die als Alternative zur drohenden Energiesperre zum Einsatz kommt. Zurzeit erprobt die RheinEnergie AG diese Variante in einem Feldversuch in einem belasteten Kölner Stadtteil.²⁶

Zwischenfazit der Verbraucherzentrale NRW: Unter bestimmten Rahmenbedingungen können Prepaid-Zähler ein milderes Mittel zur Sperre darstellen; die Ursachen von Energiearmut bekämpfen sie in der Regel aber nicht: Wenn Verbrauchern das Geld ausgeht, kann ein Prepaid-Zähler das Abschalten der Versorgung nicht verhindern. Zähler und Infrastruktur verursachen zudem erhebliche Mehrkosten, die seitens der von Energiearmut betroffenen Kunden nicht getragen werden können. Umgekehrt scheitert der Einsatz derartiger Instrumente in der Praxis vielfach daran, dass auch anbietende Energieversorger nicht alleine die finanzielle Mehrbelastung übernehmen wollen. Um eine breitest mögliche Akzeptanz für den Einsatz von Prepaid-Zählern in vorkasse-geeigneten Fallkonstellationen zu schaffen, sollten daher alternative Finanzierungsmodelle geprüft werden, die die finanzielle Zusatzbelastung in geeigneter Art und Weise abfedert oder auf mehrere Schultern verteilt.

3.8 Tarif- und Anbieterwechsel auch einkommensarmen Haushalten ermöglichen

Für überschuldete Haushalte gibt es eine besondere Problematik, weil ein Tarif- oder Anbieterwechsel aufgrund der schlechten Bonität derzeit zumindest teilweise nicht möglich ist. Die Betroffenen sind im teuren Grundversorgungstarif gefangen und müssen dauerhaft mehr Geld pro Kilowattstunde bezahlen. Beim Grundversorgungsangebot war – im Gegensatz zu den übrigen Angeboten – wettbewerblicher Preisdruck in der Vergangenheit deutlich weniger spürbar. Die seit mehreren Jahren sinkenden Börsenbezugspreise sind noch immer nicht bei den grundversorgten Kunden angekommen, so dass festgestellt wurde, dass die Margen in der Grundversorgung die höchsten in der Branche sind.²⁷

Weil hier insbesondere schutzbedürftige Haushalte gefangen sind, plädiert die Verbraucherzentrale NRW für eine ergebnisoffene Diskussion um die Zukunft der Grundversorgung und fordert Verbesserungen für die schutzbedürftigen Kunden. Die Wiedereinführung einer Strompreisaufsicht sollte ebenso diskutiert werden wie ein Ausschreibungsmodell. Des Weiteren wären wettbewerbliche oder juristische Stellschrauben grundsätzlich vorstellbar. Insbesondere bei Preiserhöhungen bedarf es verbindlicher Vorgaben an die Transparenz und Kommunikation, damit geeignete Alternativangebote auch in Anspruch genommen werden können.

3.9 Geringen Stromverbrauch honorieren statt Strom zum Nulltarif

Das derzeitige Tarifsystem ist unsozial und ökologisch nicht sinnvoll. Denn hohe Grundgebühren schlagen bei geringem Verbrauch einerseits überproportional zu Buche. Ande-

²⁶ Kölner Stadt-Anzeiger (2012): Neue Stromzähler gegen Energiearmut. Erschienen am: 23.09.2012

²⁷ Vgl. dazu: http://www.agora-energiewende.de/fileadmin/downloads/publikationen/Agora_Studie_Stromboersen-Endkundenpreise_EnergyBrainpool_V1-1-28032013.pdf

rerseits wird hoher Energieverbrauch vielfach durch die aktuelle Tarifgestaltung noch attraktiv: Denn ein hoher Stromverbrauch wird durch Mengenrabatte belohnt – eine absurde Fehlentwicklung. Vielmehr muss es sich auszahlen, Strom zu sparen – und ein solches Verhalten muss durch eine niedrige Energierechnung honoriert werden. Aus diesem Grunde ist die Verbraucherzentrale NRW für die Einführung eines linearen Tarifes. Diese Maßnahme würde gewährleisten, dass ein geringer Stromverbrauch nicht unverhältnismäßig teuer ist.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass durch die Eigenverbrauchs-Dynamik mit einer Umstellung der Netzentgeltsystematik sowie gegebenenfalls weiterer Preisbestandteile wie auch der Konzessionsabgabe zu rechnen ist. In der Diskussion ist beispielsweise die sog. Netzentgelt-Flatrate²⁸, die zu einem höheren Grundpreis führen würde. Die Verbraucherzentralen teilen diese Forderungen, sehen aber auch die Notwendigkeit, den oben beschriebenen Einsparanreiz über die Tarif- und Umlagensystematik nicht zu verlieren, sondern im Gegenteil auszubauen.

Energie muss auch für einkommensarme Haushalte bezahlbar bleiben – bei der Umsetzung dieses Postulats dürfen ökologische Aspekte jedoch keineswegs außen vor bleiben. So ist ein Sozial- oder gar Nulltarif zum einen kein gangbarer Weg, weil von ihm kein Signal ausgeht, dass Energie knapp ist und deren Verbrauch unter Klimaschutzgesichtspunkten effizienter gestaltet werden muss. Zum anderen lassen sich bei diesen Tarifen Zugangsberechtigungen kaum adäquat definieren. Obendrein würde ein solches Angebot erheblichen Prüfaufwand nach sich ziehen.

3.10 Strom sparen, Energiekosten senken: Beratung und Förderprogramme ausbauen

Die These, einkommensarme Haushalte hätten einen erhöhten Energieverbrauch, ist wissenschaftlich nicht belegt. Erfahrungen der Verbraucherzentrale NRW zeigen: Der Stromverbrauch von einkommensarmen Haushalten weicht nicht vom Bundesdurchschnitt ab.²⁹ Dennoch können kleine Maßnahmen zur Energieeinsparung auch bei dieser Zielgruppe für finanzielle Entlastung sorgen.

Strom sparen ist auf zwei Wegen möglich: Durch Verhaltensänderungen und durch die Nutzung energieeffizienter Haushaltsgeräte. In beiden Handlungsfeldern benötigen einkommensbenachteiligte Haushalte Unterstützung.

Der bewusste und sparsame Umgang mit Energie ist nicht in jedem Haushalt als Standard vorauszusetzen. Auch wenn das allgemeine Nutzerverhalten nicht den Großteil der Energieeinsparungen bedingt, tragen lange Duschzeiten, Lüften während die Heizung auf Höchsttemperatur läuft und die beständige Benutzung von Fernsehgeräten, Computer und anderen Elektrogeräten zu einem erhöhten Stromverbrauch bei und führen dazu, dass auch die Energierechnung konstant weiter ansteigt. Um den Stromverbrauch zu senken, muss in einem ersten Schritt das Nutzerverhalten geändert werden. Dies funktioniert jedoch ausschließlich, wenn dem Verbraucher Einsparpotenziale bewusst sind und

²⁸ Vgl. dazu: <http://phasenpruefer.info/flatrate-fuers-stromnetz/>

²⁹ Vgl. die vollständige Studie unter: http://www.vz-nrw.de/stromsparberatung_bonn (September 2012)

er sein Nutzerverhalten entsprechend anpassen kann. Um das Wissen über Einsparpotenziale durch Verhaltensänderungen zu verbessern, bedarf es einer zielgruppenspezifischen Energieberatung, die über Energieverschwendung im Haushalt aufklärt und Handlungstipps zum richtigen Umgang mit Energie gibt. Insbesondere bei einkommensbenachteiligten Haushalten ist es notwendig, dass diese Beratung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Zur Erreichung dieser Ziele stellt die Verbraucherzentrale NRW sicher, dass das bundesweite Energieberatungsangebot der Verbraucherzentralen auch von einkommensbenachteiligten Haushalten mit geringem Einkommen oder Rente kostenfrei in Anspruch genommen werden kann.

Weitaus größere Einspareffekte lassen sich durch den Austausch alter Haushaltsgeräte gegen energieeffiziente Modelle erzielen – eine unüberwindliche finanzielle Hürde für Menschen mit geringem Einkommen. Hier können Prämien- oder Contracting-Modelle einen wichtigen Beitrag leisten, bei denen Zuschüsse in Verbindung mit zinsgünstigen oder sogar zinslosen Darlehen den Kauf von energieeffizienten Geräten ermöglichen.³⁰

Seit April 2014 fördert das Bundesumweltministerium über die Nationale Klimaschutzinitiative den Austausch von 16.000 ineffizienten Haushaltsgeräten. In Kombination mit dem Stromspar-Check für einkommensschwache Haushalte können Bezieher von ALG II, Sozialhilfe oder Wohngeld einen 150 €-Gutschein für den Neukauf von A+++ Kühlgeräten erhalten.

Angesichts des Finanzierungsvolumens für den Geräteaustausch stellt sich jedoch die Frage, ob die vorgesehene Prämie für die Zielgruppe einkommensbenachteiligte Haushalte ausreicht und ob es sinnvoll ist, ausschließlich Höchsteffizienzgeräte zu fördern. Denn zum einen ist der Anschaffungspreis eines A+++-Kühlgeräts im Verhältnis zur Stromeinsparung recht hoch, so dass sich das Gerät im Vergleich zu einem A++-Gerät erst nach vielen Jahren amortisiert.³¹ Zum anderen verfügt die Zielgruppe in der Regel nicht über das Budget, um den Kaufpreis des hocheffizienten Gerätes abzüglich des Zuschusses aufzubringen. Vielmehr sollte nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW ein Förderprogramm zum Austausch von Kühlgeräten an ein Finanzierungsmodell gekoppelt sein, das gewährleistet, dass der Restkaufpreis über geringe Raten geleistet werden kann.³²

Gemeinsam mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Verbraucherzentrale NRW ein Pilotmodell zum Kühlschranksaustausch der Wuppertaler Stadtwerke (WSW Energie & Wasser AG) begleitet, das neben einer Prämie eine Finanzierung über ein zinsfreies Darlehen ohne Zugangsbeschränkungen beinhaltet.³³ Dabei wurden insbesondere eine passgenaue Zielgruppenansprache, eine verbraucherfreundliche Vertragsgestaltung und die begleitende externe Evaluation des Pilotmodells von der Verbraucherzentrale NRW fachlich und juristisch unterstützt. Parallel wurde eine flankierende wirtschaftliche Beratung durch die Projektfachkraft "NRW bekämpft Energiearmut" in der örtlichen Beratungs-

³⁰ Vgl. Positionspapier der Verbraucherzentrale NRW zu Fördermodellen zum Kühlschranksaustausch vom 05.09.2012, unter: www.vz-nrw.de/kuehlschranksaustausch

³¹ Vgl. ebd.

³² Vgl. ebd.

³³ Vgl. dazu: <http://www.vz-nrw.de/neues-kuehlschranksaustauschprogramm-legt-stromfresser-auf-eis>

stelle angeboten mit dem Ziel, die finanzielle Leistungsfähigkeit interessierter Teilnehmerhaushalte in Bezug auf das zu Grunde liegende Ratenfinanzierungsmodell zu überprüfen. Bei Bedarf wurden zudem Angebote der Energieberatung vermittelt.

Die Praxiserfahrungen der Verbraucherzentrale NRW in der Begleitung des Wuppertaler Pilotmodells zum Kühlschranksaustausch zeigen, dass neben einer möglichst unbürokratischen Abwicklung des Kühlschranksaustausches die Gewährleistung eines tragfähigen, zielgruppenangepassten Finanzierungsmodells zentraler Maßstab für die Akzeptanz eines solchen Förderprogramms ist. Außerdem verlangt ein solches von Anbieterseite getragenes Modell ein entsprechendes Engagement des Energieversorgers sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht. Zur Verbreiterung solcher und ähnlicher wünschenswerter Ansätze könnte die Kopplung mit weiteren Anreizsystemen oder gar die finanzielle Risikoverteilung auf mehrere Schultern in Erwägung gezogen werden.

3.11 Staatliche Hilfen zur Sicherung der Energieversorgung bedarfsgerecht gestalten

Die Versorgung von Bürgern mit Energie als am Gemeinwohl orientierter Dienstleistung ist Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge und zur Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz zwingend erforderlich. Diese Mindestversorgung muss daher entsprechend dem Sozialstaatsprinzip aus Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes über staatliche Leistungen und Hilfen sichergestellt sein. Aktuell halten jedoch nicht nur die Regelbedarfe gemäß Sozialgesetzbuch II und XII, sondern auch die BAföG-Sätze mit der rasanten Entwicklung der Energiepreise nicht mehr Schritt. Sowohl Regelbedarfe als auch BAföG-Sätze bedürfen daher einer Anpassung und künftigen Dynamisierung. Auch sollten Energiekosten in Form von Strom- und Heizkostenzuschüssen im Wohngeld Berücksichtigung finden.³⁴

3.12 Heizkosten senken durch energetische Sanierung – auch von Sozialwohnungen

Gerade Transferleistungsbezieher leben oftmals in schlecht gedämmtem Wohnraum und haben daher nur eingeschränkte Möglichkeiten, ihre Energiekosten über Einsparungen beim Verbrauch zu senken. Umso stärker wirken sich daher die Preissteigerungen für die Lieferung von Wärme auf diese Mietergruppe aus. Verschärfend kommt hinzu, dass Kürzungen im Sozialbereich³⁵ die Übernahme der Heizkosten durch die Jobcenter oder Sozialämter in vielen Fällen unsicher machen – so auch die Erfahrungen aus der Beratungspraxis der Verbraucherzentrale NRW in verschiedenen Kommunen.

Die Bemessungsgrundlage für die Entscheidung der Jobcenter oder Sozialämter zur Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten muss den energetischen Zustand der Wohn-

³⁴ Der Paritätische Gesamtverband / Deutscher Mieterbund (Hrsg.) (2012): Energie für alle. Stand: Okt. 2012. Berlin

³⁵ Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2010): Atlas der Sozialkürzungen der Bundesregierung 2011-2014. Stand: Juli 2010. Berlin

räume künftig ausreichend berücksichtigen. Außerdem sollten auch Sozialwohnungen energetisch saniert werden, wobei die Zumutbarkeit finanzieller Umlagen auf die Mieter bzw. die Abfederung der Mietmehrbelastungen durch öffentliche Kassen zu prüfen ist.

In Bielefeld und jüngst auch in Paderborn wurde der so genannte „Klimabonus“³⁶ eingeführt. Dieses Instrument soll Vermietern von Sozialwohnungen einen Zuschuss zur Nettokaltmiete gewähren, insofern diese ihren Wohnungsbestand sanieren. So soll dem Mieter mit Sozialleistungsbezug die wünschenswerte Warmmietenneutralität ermöglicht werden.

4. Fazit: Energiearmut als ressortübergreifende Herausforderung

Die Bandbreite an Forderungen zeigt: Die Zusammenhänge und Wirkungsmechanismen rund um Energiearmut sind komplex. Im selben Maße sind die Lösungsansätze zur Vermeidung von Energiearmut vielfältig und entweder gar nicht oder erst in Anfängen getestet. Die Verbraucherzentrale NRW befürwortet daher die Erprobung vielfältiger – auch neuer – Ansätze und Instrumente. Diese reichen von Förderprogrammen über Beratungsangebote bis hin zu Änderungsvorschlägen für bestehende Gesetze sowie politischen Schwerpunktsetzungen.

Um die Problematiken rund um Energiearmut anzugehen und Energiearmut auch präventiv zu bekämpfen, sind sowohl Sozial- als auch Energiepolitik und auf Grund der Querschnittrelevanz einige weitere Politikfelder gefragt, ressortübergreifende Strategien zu entwickeln. Auch die Energiewirtschaft sowie die örtlichen Sozialbehörden sind gefordert. Nicht zuletzt sollte auch der Verbraucher selbst seine individuellen Selbsthilfepotenziale frühzeitig nutzen. Hierzu braucht er im Einzelfall zielgerichtete Beratung und Unterstützung sowie eine transparente und verständliche Aufklärung.

Die Verbraucherzentrale NRW als Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis wird mit dem Modellprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“ weitere Ansätze erproben, Netzwerke ausbauen und Lösungsvorschläge unterbreiten.

* * *

³⁶ Vgl. hierzu den Vortrag „Energie sparen für finanzschwache Haushalte“ von Birgit Reher, Umweltamt Stadt Bielefeld vom 29.09.2009, unter:
http://www.kommen.nrw.de/_database/_data/datainfopool/Vortrag_Birgit_Reher.pdf